

**Institut für Sozialdienste (IfS)
Vorarlberg
Geschäftsführung**



An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn Mag. Christian Pilnacek
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:

team.s@bmj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Röthis, am 27.09.2010

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden
BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste (im folgenden IfS) ist eine Sozialeinrichtung in Vorarlberg, welche Menschen in psychischen und/oder sozialen Notsituationen Hilfe und Unterstützung anbietet. Das IfS ist u.a. Vertragspartnerin des Bundesministeriums für Justiz im Bereich der Prozessbegleitung und sohin auch im Opferschutz tätig.

In diesem Sinne erlaubt sich das IfS – beziehend auf das Ersuchen vom 18.08.2010 – zu oben angeführtem Gesetzesvorhaben Stellung zu beziehen, wobei ausschließlich auf § 194 StPO eingegangen wird.

Das mit der Neuregelung des § 194 StPO verfolgte Ziel, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft transparenter zu gestalten, ist aus Opferschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen. Für die Opfer einer Straftat ist es von Bedeutung, nicht nur über die Einstellung selbst informiert zu werden, sondern auch über die Gründe dieser Entscheidung. Letztere ist Voraussetzung, um mit dem Opfer – allenfalls im Rahmen der Prozessbegleitung – die Möglichkeit eines Fortführungsantrages zu besprechen und die Erfolgchancen und Sinnhaftigkeit eines solchen realistisch zu bewerten. Unabhängig davon ist die Kenntnis der Begründung in vielen Fällen hilfreich, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar zu machen. Letzteres ist zu einem großen Teil auch Aufgabe der Prozessbegleitung, deren Verantwortung es nicht zuletzt auch ist, dem einzelnen Opfer die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu erklären. Der Erhalt von Informationen erleichtert im Übrigen, das Geschehene einzuordnen und (besser) zu verarbeiten.

Etwas widersprüchlich erscheint, dass diese Begründungspflicht sich nach dem vorgeschlagenen Entwurf ausschließlich auf Verständigungen von der Einstellung beziehen soll, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig gewesen wäre. Aus

Institut für Sozialdienste Vorarlberg gemGmbH
A-6832 Röthis, Interpark FOCUS 1, Tel. ++43 5523/52176, Fax: ++43 5523/52176-21, FN 123931 b, e-mail: ifs@ifs.at
Bankverbindung: Hypo-Bank Bregenz, BLZ 58000, Konto 10255112, UID-Nr. ATU 37166909, www.ifs.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

den Erläuterungen ist nicht erkennbar, aus welchen Erwägungen diese Einschränkung vorgesehen wurde. Die Kenntnis von den Einstellungsgründen ist unabhängig von der Zuständigkeit für ein allfälliges Hauptverfahren für jedes Opfer von Bedeutung. Im Hinblick darauf, dass jede Einstellung ohnedies von der Staatsanwaltschaft zu begründen ist, stellt die schlagwortartige Begründung in der Verständigung von der Einstellung kein allzu großer Mehraufwand dar. Im Vergleich dazu ist der Vorteil für das Opfer, die Einstellungsgründe zumindest stichwortartig zu kennen, eindeutig erkennbar.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen über die Einstellungsgründe im Tagebuch der zuständigen Staatsanwaltschaft ist ebenfalls zu begrüßen; letztlich ist die Einsichtnahme in das Tagebuch der Staatsanwaltschaft für das Opfer selbst aber mit einem erheblichen Aufwand in der meist ohnedies sehr belastenden Situation verbunden.

Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht wünschenswert, dass die stichwortartige Begründungspflicht allgemein und ohne Einschränkung auf Verfahren, in denen im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, vorgesehen wird.

Mit dem höflichen Ersuchen, unsere Anregung bei der Novelle zu berücksichtigen, verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger